

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962) sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat der Kreistag am 29. November 2012 folgende

Satzung für die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

(1) Nach § 90 Abs. 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

(2) Der Landkreis Karlsruhe macht im Rahmen seines Ermessens von der Möglichkeit der Kostenbeitragsfestsetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege Gebrauch. Da nähere bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zur Staffelung der Kostenbeiträge fehlen, ist eine Regelung durch kommunale Satzung erforderlich.

Satzung des Landkreises Karlsruhe zur Änderung der **Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222)** sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - **Achtes Buch - (SGB) VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)**, **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696)**, hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 09. Mai 2019 die **Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 29. November 2012** beschlossen.

§ 1 Satzungszweck

(1) **Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das sich durch eine persönliche Bindung zwischen dem Kind und der Tagespflegeperson sowie einem häuslichen Umfeld auszeichnet. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe, die die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst.**

(2) **Der Landkreis Karlsruhe erhebt in Fällen der von ihm geförderten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 90 SGB VIII gestaffelte öffentliche-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.**

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Beitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenbeitrag wird durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrags, Kostenbeitragstabellen

(1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der Betreuungszeit.

(2) Anrechenbares Einkommen ist das monatliche Netto-Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen zuzüglich Einkommen der kindergeldberechtigten Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Ab der dritten haushaltsangehörigen Person wird der jeweilige steuerliche Grundfreibetrag für

§ 2 Kostenbeitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenbeitrag wird durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrags, Kostenbeitragstabellen

(1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der Betreuungszeit.

(2) Anrechenbares Einkommen ist das monatliche Netto-Gesamteinkommen aller Kostenbeitragspflichtigen zuzüglich Einkommen der kindergeldberechtigten Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben. **Das Baukindergeld des Bundes bleibt dabei außer Betracht.** Ab der dritten

Kinder, im Jahr 2012 in Höhe von 364,00 € monatlich, bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens in Abzug gebracht. Dadurch wird die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt.

(3) Die jeweilige Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den nach Einkommensgruppen und Betreuungszeitkorridoren gestaffelten Kostenbeitragstabellen des Landkreises Karlsruhe, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil der Kostenbeitragssatzung sind. Die Kostenbeitragstabellen wurden nach den unter §§ 5 und 6 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen erstellt. Sie werden bei einer Änderung der sich aus den Grundsätzen ergebenden relevanten Basisdaten, insbesondere der Höhe der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen und der Landeszuweisungen für die Kleinkindbetreuung nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz, fortgeschrieben und sind in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Kostenbeitragssatzung.

haushaltsangehörigen Person wird **der im jeweiligen steuerlichen Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz enthaltene Anteil für das sächliche Existenzminimum, im Jahr 2019 in Höhe von 415,00 € monatlich**, bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens in Abzug gebracht. Dadurch wird die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt.

(3) Die jeweilige Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den **Kostenbeitragstabellen des Landkreises Karlsruhe, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil der Kostenbeitragssatzung sind. Die Kostenbeitragstabellen wurden nach den unter §§ 4 und 5 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen erstellt. Sie können bei einer Änderung der sich aus den Grundsätzen ergebenden relevanten Basisdaten, insbesondere der Höhe der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen, fortgeschrieben werden und sind in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Kostenbeitragssatzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kostenbeitragstabellen bei einer Änderung der in §§ 4 und 5 der Satzung genannten Basisdaten fortzuschreiben. Eine Fortschreibung der Kostenbeitragstabellen bedarf der Zustimmung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses.**

(4) Die Erstattung von Versicherungsbeiträgen an die Tagespflegeperson für Unfall-, Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherung bleibt bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außer Betracht.

(5) Der Kostenbeitrag sowie die einzusetzenden zweckidentischen Leistungen (§ 7 der Satzung) dürfen den Jugendhilfeaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Grundsätze der Kostenbeitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung der monatlichen Betreuungszeit nach Betreuungszeitkorridoren gestaffelt. Der Höchstkostenbeitrag im jeweiligen Korridor wird aus dem Stundenmittel des Korridors und der jeweils aktuellen Stundenvergütung der Tagespflegeperson ermittelt. Der jeweilige Höchstkostenbeitrag reduziert sich gemäß § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit § 8 b Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz um die im jeweiligen laufenden Kalenderjahr dem Landkreis zufließenden, um 15 % Anteil für die Förderung der fachlichen Begleitung reduzierten, Landeszuweisungen für die Kleinkindbetreuung.

(2) Der Kostenbeitrag wird, ausgehend vom Höchstkostenbeitrag, nach der individuellen Einkommenssituation der Kostenbeitragspflichtigen sozial gestaffelt.

(3) Die Erstattung von Versicherungsbeiträgen an die Tagespflegeperson für Unfall-, Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherung bleibt bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außer Betracht.

§ 6 Grundsätze der Kostenbeitragstabelle für Kinder ab 3 Jahren

(1) Die Kostenbeiträge bei mittlerem Einkommen orientieren sich an den Kosten vergleichbarer Tageseinrichtungen im Landkreis Karlsruhe. Dadurch wird eine Annäherung und Harmonisierung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege angestrebt.

§ 4 Grundsätze der Kostenbeitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der Kostenbeitrag **wurde** unter Berücksichtigung der monatlichen Betreuungszeit nach Betreuungszeitkorridoren gestaffelt. Der Höchstkostenbeitrag im jeweiligen Korridor **wurde** aus dem Stundenmittel des Korridors und der aktuellen Stundenvergütung der Tagespflegeperson ermittelt **und auf 32 % der so errechneten Jugendhilfeaufwendungen gedeckelt. In Betreuungsstufe 5 wurde ein Stundenmittel von 215 Stunden zugrunde gelegt. Die Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurden gemäß § 8 b Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) kostenbeitragsmindernd berücksichtigt.**

(2) **Der Kostenbeitrag wurde einkommensabhängig sozial gestaffelt.**

§ 5 Grundsätze der Kostenbeitragstabelle für Kinder ab 3 Jahren

(1) Die Kostenbeiträge bei mittlerem Einkommen orientieren sich an den Kosten vergleichbarer **Kindertageseinrichtungen** im Landkreis Karlsruhe. Dadurch wird eine Annäherung und Harmonisierung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme **von Betreuung** in **Kindertageseinrichtungen** und in der Kindertagespflege angestrebt.

(2) Der Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung der monatlichen Betreuungszeit nach Betreuungszeitkorridoren gestaffelt.

(3) Der Kostenbeitrag wird ferner nach der individuellen Einkommenssituation der Kostenbeitragspflichtigen sozial gestaffelt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

(1) Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag je Kind wie folgt:

- bei 2 Kindern auf 75 %
- bei 3 Kindern auf 50 %
- bei 4 Kindern auf 37,5 %
- bei 5 Kindern auf 30 %

des jeweiligen Kostenbeitrags nach der Kostenbeitragstabelle. Bei mehr als 5 gleichzeitig betreuten Kindern betragen die addierten Prozentzahlen aller Kinder insgesamt 150 % der jeweils relevanten Tabellenbeträge.

(2) Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nicht, sofern als Kostenbeitrag lediglich die häusliche Ersparnis für auswärtiges Essen nach Einkommensgruppe 2 der Kostenbeitragstabelle erhoben wird.

(2) Der Kostenbeitrag wurde unter Berücksichtigung der monatlichen Betreuungszeit einkommensabhängig sozial gestaffelt.

§ 6 Geschwisterregelung

Erhalten mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22-24 SGB VIII, so wird ein Kostenbeitrag nur für das Kind mit der höheren Betreuungszeit, bei gleicher Betreuungszeit nur für das jüngste betreute Kind, erhoben.

§ 7 Zweckidentische Leistungen

(1) Unabhängig von der Kostenbeitragspflicht nach § 2 dieser Satzung hat der Kostenbeitragspflichtige andere öffentlich-rechtliche Leistungen analog § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII einzusetzen, soweit diese für denselben Zweck wie die Kindertagespflege erbracht werden (z. B. vom Jobcenter oder im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe gewährte Kinderbetreuungskosten).

§ 8 Beginn, Ende und Dauer der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Beginnt oder endet die Betreuung in Tagespflege während eines laufenden Monats, so wird im ersten und letzten Monat der Hilfestellung die reduzierte anteilige Betreuungszeit durch Einstufung in den entsprechenden Betreuungszeitkorridor berücksichtigt.

(2) Die Kostenbeitragspflicht entfällt nicht bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder bei Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, sofern und soweit der Jugendhilfeträger in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat. Fortlaufende Aufwendungen können insbesondere bei einem fortgesetzten Vergütungsanspruch der Tagespflegeperson bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes entstehen oder bei Finanzierung einer Ersatzbetreuung durch den Jugendhilfeträger bei Ausfall der Tagespflegeperson.

§ 9 Fälligkeit des Kostenbeitrags

Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist, sofern im Kostenbeitragsbescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 10. des jeweiligen laufenden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Die einzusetzenden zweckidentischen Leistungen werden durch Bescheid separat festgesetzt. Sie werden, sofern im Bescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 8 Beginn, Ende und Dauer der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Beginnt oder endet die Betreuung in Tagespflege während eines laufenden Monats, so wird im ersten und letzten Monat der Hilfestellung die reduzierte anteilige Betreuungszeit durch Einstufung in den entsprechenden Betreuungszeitkorridor berücksichtigt.

(2) Die Kostenbeitragspflicht entfällt nicht bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder bei Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, sofern und soweit der Jugendhilfeträger in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat. Fortlaufende Aufwendungen können insbesondere bei einem fortgesetzten Vergütungsanspruch der Tagespflegeperson bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes entstehen oder bei Finanzierung der Ersatzbetreuung durch den Jugendhilfeträger bei Ausfall der Tagespflegeperson.

§ 9 Fälligkeit des Kostenbeitrags

Der laufende Kostenbeitrag ist, sofern im Kostenbeitragsbescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 10. **eines** Monats zur Zahlung fällig.

§ 10 Erlass

Auf Antrag können Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 3 SGB VIII vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 11 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis nach § 3 Absatz 4 Landkreisordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

§ 10 Erlass

(1) Gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(2) Sofern die vorgenannten Voraussetzungen dem Jugendhilfeträger bekannt sind, kann der Erlass der Kostenbeitragsforderung auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Darüber hinaus kann der Kostenbeitrag auf Antrag in zu begründenden Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Kostenbeitragsforderung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 29.11.2012.

Synopse Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege
links: Satzung vom 29.11.2012, rechts: Änderungssatzung vom 09.05.2019 – Änderungen fett markiert -

Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Karlsruhe, den 29. November 2012

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Anlagen als Bestandteil der Satzung:

- Kostenbeitragstabelle Tagespflege ab 01.01.2012 für Kinder unter 3 Jahren - Anlage 1 -
- Kostenbeitragstabelle Tagespflege ab 01.01.2012 für Kinder ab 3 Jahren - Anlage 2 -

Ausgefertigt
Karlsruhe, den 09. Mai.2019

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Anlagen als Bestandteil der Satzung:

- Kostenbeitragstabelle Tagespflege ab **01.08.2019** für Kinder unter 3 Jahren – Anlage 1 –
- Kostenbeitragstabelle Tagespflege ab **01.08.2019** für Kinder ab 3 Jahren - Anlage 2 -

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.